

# Reglement über die überbetrieblichen Kurse für Fachfrau Leder und Textil EFZ Fachmann Leder und Textil EFZ

Oktober 2013

## **Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse**

### **1 ZWECK**

Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

### **2 TRÄGER**

Der Träger der Kurse ist der VLTS.

### **3 ORGANE**

Die Organe der Kurse sind:

- a. Die Aufsichtskommission
- b. Die Kurskommissionen

### **4 AUFSICHTSKOMMISSION**

4.1 Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission.

Die Kommission B&Q übernimmt die Aufgaben der Aufsichtskommission. Die Vertretungen des Bundes und der Kantone sind im Ausstand.

4.2 Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die Trägerorganisationen für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

4.3 Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

4.4 Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

4.5 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

4.6 Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der Geschäftsstelle der Trägerorganisation besorgt.

4.7 Aufgaben der Aufsichtskommission:

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglementes; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf den Grundlagen der Verordnung über die berufliche Grundbildung und den Bildungsplan ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- d. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- e. sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionpersonals;
- f. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden des VLTS.

## **5 KURSKOMMISSION**

- 5.1 Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens 5 Mitgliedern zählenden Kurskommission. Diese wird durch die Kursträger eingesetzt. Dem Standortkanton und der Berufsfachschule wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt. Alle Mitglieder der Kurskommission sind stimmberechtigt.
- 5.2 Die Mitglieder werden durch die Trägerorganisationen jeweils auf drei Jahre ernannt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.
- 5.3 Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- 5.4 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- 5.5 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- 5.6 Aufgaben der Kurskommission:  
Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. sie arbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan und dem Programm der Aufsichtskommission das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
  - b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
  - c. sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
  - d. sie stellt die Einrichtungen bereit;
  - e. sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot der Teilnehmer;
  - f. sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kurziele;
  - g. sie behandelt Einsprachen gegen die Erfahrungsnote üK und entscheidet abschliessend.
  - h. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschule und Betrieben;
  - i. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.
- 5.7 Das Reglement der SBBK betreffend der Finanzierungsregelung der überbetrieblichen Kurse ist anzuwenden.

## **6 AUFGEBOT**

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

## **7 BESUCHSPFLICHT UND BEFREIUNG**

7.1 Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

## **8 FINANZIELLES**

8.1 Dem Lehrbetrieb werden die Kurskosten in Rechnung gestellt. Dieser Beitrag kann für Mitglieder / Nichtmitglieder des Trägerverbandes unterschiedlich hoch sein. Der Betrag orientiert sich an den Vollkosten der Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand. Die Bildung von zweckgebundenen Reserven ist zulässig.

## **9. DAUER, ZEITPUNKT UND INHALTE**

- 9.1 Die überbetrieblichen Kurse dauern für Fachmann/frau Leder und Textil EFZ:
- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| • im ersten Lehrjahr (Kurs I)    | 5 Tage zu 8 Stunden |
| • im zweiten Lehrjahr (Kurs II)  | 5 Tage zu 8 Stunden |
| • im dritten Lehrjahr (Kurs III) | 3 Tage zu 8 Stunden |
| • im dritten Lehrjahr (Kurs IV)  | 3 Tage zu 8 Stunden |

9.2 Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

## 10. BEWERTUNG DER KURSE

Alle Kurse werden bewertet.

## 11. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement ist am 01.08.2012 in Kraft getreten.

24. Oktober 2015

VLTS

Handwritten signature of Andreas Prescha in black ink, featuring a large, stylized 'A' and 'P'.

Andreas Prescha  
Präsident

Handwritten signature of David Clavadetscher in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.

David Clavadetscher  
Sekretär